

## **Informationspflicht der Polizei gegenüber der Staatsanwaltschaft**

Die Polizei informiert die Staatsanwaltschaften unverzüglich über schwere Straftaten sowie über andere schwerwiegende Ereignisse. Die Staatsanwaltschaften von Bund und Kantonen können über diese Informationspflicht nähere Weisungen erlassen (Art. 307 Abs. 1 StPO).

Die Zuger Polizei orientiert den Pikett-Dienst leistenden Staatsanwalt unverzüglich über folgende Straftaten und Ereignisse:

### 1. Aussergewöhnliche Todesfälle

Darunter fallen einerseits sämtliche plötzlichen und unerwarteten Todesfälle ohne oder mit nur unbedeutenden vorher bestandenen Krankheitszeichen. Andererseits auch sämtliche gewaltsamen oder auf Gewalt verdächtige Todesfälle, insbesondere

- (a) mechanische Gewalteinwirkungen, elektrischer Strom, Gift usw.
- (b) Unfälle mit sofortiger Todesfolge oder Spättodesfolge
- (c) Suizid
- (d) Tötung durch fremde Hand
- (e) Tod als Folge diagnostischer oder therapeutischer Zwischenfälle

### 2. Kapitalverbrechen, wie

- (a) Tötungsdelikte
- (b) schwere Raubüberfälle
- (c) Freiheitsberaubung, Entführung und Geiselnahme
- (d) schwere Sexualdelikte
- (e) schwerwiegende Erpressung

### 3. Unfälle mit schwerer Körperverletzung; Verkehrs- und Flugunfälle, Betriebs- und Arbeitsunfälle.

### 4. Brandfälle und Explosionen mit konkretem Verdacht auf a.g. Todesfall und/oder Brandstiftung.

### 5. Suizidversuch mit schwerer Verletzungsfolge.

### 6. Kriminalpolizeiliche Sonderlagen (Ausrücken in das polizeiliche Lagezentrum).